

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte,  
Kunst- und Orientwissenschaften

**Studienordnung für das Nebenfach Japanologie  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig  
Vom 14. April 1997**

---

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993, S. 691 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 11.06.1996 folgende Studienordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Frauen.)

**Inhalt**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Japanologie an der Universität Leipzig
- § 10 Bereiche des Studiums
- § 11 Aufbau des Studiums

### **III. Prüfungsvorleistungen**

- § 12 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium
- § 13 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

### **IV. Weitere Bestimmungen**

- § 14 Studienangebot
- § 15 Anrechnung von Studienleistungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 das Studium des Magisternebenfaches Japanologie. Das Studium wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und Latein (Latinum gemäß der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15.1.1996) ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

1. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (fünf Semester).
2. Ein Studienaufenthalt in Japan wird empfohlen. Er wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Ausnahme bildet das Studium an einer japanischen Universität, die auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen mit der Universität Leipzig ein dem Studium an der Japanologie Leipzig adäquates Lehrangebot gewährleistet.

## **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen (Lehrveranstaltungstypen) sind:

Vorlesungen (V)

Proseminare (ProS)

Hauptseminare (H)

Oberseminare (OS)

Kurse (K)

Kolloquia (Ko)

Übungen (Ü)

Exkursionen (E) zu bedeutenden japanologisch relevanten Institutionen und Ausstellungen im Inland (Empfehlung)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen. Möglich ist auch die Teilnahme an Forschungsseminaren und Arbeitskreisen im Rahmen von Forschungsprojekten.

## **§ 6**

### **Studienziele**

Das Ziel des Studiums ist die sich an modernen japanologischen und modernen systematisch-wissenschaftlichen Ergebnissen und Erfordernissen orientierende Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation in deutscher und japanischer Sprache, zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zu selbständigem wissenschaftsgeleiteten Denken und Handeln in berufspraktischer Tätigkeit.

## **§ 7**

### **Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Japanologie ist Aufgabe des Ostasiatischen Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bereiches Japanologie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Das Studium des Nebenfaches Japanologie umfaßt Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils die Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium entfällt. Zusätzlich werden noch 4 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Hochschule empfohlen.

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Japanologie an der Universität Leipzig**

1. Innerhalb des Ensembles der sich mit der Vergangenheit und Gegenwart Japans befassenden human- bzw. sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen legt die Leipziger Japanologie ihren Schwerpunkt auf eine kulturwissenschaftlich orientierte Lehre und Forschung zum neuzeitlich-modernen Japan. Dem liegt ein Verständnis des Kulturbegriffs zugrunde, das Alltagskulturen ebenso einschließt wie kulturelle Aspekte der gesellschaftlichen Teilbereiche Wirtschaft, Politik, Recht, Kunst und Literatur, Wissenschaft etc. Dem genannten Zeitraum vorausgehende historische Epochen werden überblicksartig bzw. auf konkrete Themenkomplexe bezogen behandelt.
2. Japanologische Lehre und Forschung versteht sich als integraler Bestandteil des Ostasiatischen Instituts und bietet zusammen mit dessen anderen Lehrbereichen gemeinsame Veranstaltungen an, die einen ganzheitlichen und komparativen Blick auf die Region vermitteln.
3. Komparatistische Veranstaltungen auch mit anderen, nichtregionalen Instituten der Universität dienen der Aneignung von und Auseinandersetzung mit allgemeinen wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden, Theorien und Kenntnissen.

Die Realisierung der Punkte 2. und 3. wird durch einen Anteil von vier Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich) gewährleistet.

### **§ 10 Bereiche des Studiums**

Das Nebenfach Japanologie setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:  
a) Japanisch (einschließlich Grundlagen des vormodernen Japanisch)

- b) Differenzierte japanologische Fachausbildung (einschließlich der unter § 9 genannten Punkte 2. und 3.)

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert:

im Bereich a: Grammatik, Übersetzen, Konversation, verstehendes Hören

im Bereich b: Kulturelle Probleme der verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche und zeitlichen Etappen

Im Grundstudium sind die Anteile der Bereiche a und b wie folgt verteilt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Japanisch                                    | ca. 60 % |
| b) Differenzierte japanologische Fachausbildung | ca. 40 % |

Im Hauptstudium sind die Anteile der Bereiche a und b wie folgt verteilt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Japanisch (einschließlich Grundlagen des vormodernen Japanisch) | ca. 50 % |
| b) Differenzierte japanologische Fachausbildung                    | ca. 50 % |

## § 11

### Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

#### (1) Grundstudium

Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS, es sind Veranstaltungen aus den Bereichen a und b zu belegen. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pflichtveranstaltungen (Pf)	Wahlpflicht (Wpf)
a) Japanisch	12 SWS	
b) Differenzierte japanologische Fachausbildung	4 SWS	2 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich) 2 SWS

#### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium erfolgt eine vertiefte sprachliche Ausbildung (Fachsprachen und Grundlagen vormodernes Japanisch) und eine vertiefte Ausbildung (Spezialisierung) in den Teilgebieten der neuzeitlich-modernen Kultur Japans. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pf	Wpf
a) Japanisch	8 SWS	
Grundlagen vormodernes Japanisch		2 SWS
		b)

Spezialisierte japanologische Fachausbildung

4 SWS

4 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich): 2 SWS

### (3) Selbststudium

Durch Studienberatung begleitetes Selbststudium ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen wesentliche Grundlage eines erfolgreichen Studienabschlusses.

Im Grundstudium dient es vor allem auch der Lektüre europäischer japanologischer Standardliteratur und der Entwicklung eigener fachlicher Interessenschwerpunkte sowie dem Kennenlernen wichtiger japanologierelevanter Einrichtungen (Bibliotheken, Museen etc.). Im Hauptstudium soll es vor allem dem zeitintensiven Studium japanischsprachiger Literatur dienen.

## III. Prüfungsvorleistungen

### § 12

#### Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Japanologie ist je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten:
  - des Bereiches a) Grundkurs Japanisch
  - des Bereiches b) Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur JapansAußerdem ist ein Teilnahmeschein für ein weiteres Teilgebiet des Bereiches "Differenzierte japanologische Fachausbildung" zu erbringen.
- (2) Leistungsnachweise können erworben werden in Form:
  - a) einer zweistündigen Klausur
  - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)
  - c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
  - d) einer mündlichen Leistungskontrolle

Der Leistungsnachweis im Bereich "Japanisch" wird auf der Grundlage von Leistungskontrollen im Sprachunterricht erworben.

Der Leistungsnachweis bezieht sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des jeweiligen Teilgebietes.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.<sup>1</sup>
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können

---

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Studenten können auch Noten entsprechend der Notenskala 1 bis 5 vergeben werden.

wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

### **§ 13**

#### **Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Japanologie ist je ein Leistungsnachweis im Teilgebiet:
- des Bereiches a) Japanisch
  - des Bereiches b) Differenzierte japanologische Fachausbildung

Dazu kommen an Teilnahmescheinen für die Teilgebiete

des Bereiches a) Japanisch:

1

des Bereiches b) Differenzierte japanologische Fachausbildung: 2

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 - 4.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 14**

#### **Studienangebot**

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 11 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung, die Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- oder Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, werden mit "L" gekennzeichnet.

### **§ 15**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 11.06.1996.

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1996/97 in Kraft. Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. April 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss

Rektor

**Studienablaufplan (Empfehlung) gemäß § 11 der Studienordnung für das Magisterstudium Japanologie als Nebenfach**

**Grundstudium**

1.- 2. Semester

Grundkurs (GK) Einführung in die moderne japanische Sprache I	6 SWS	Ü	Pf
GK Japanisch - Übersetzen J - D / D - J	4 SWS	Ü	Pf
GK Geschichte der Kultur und Gesellschaft Japans	2 SWS	V	Pf
Einführung in die Japanologie	2 SWS	ProS	Wpf
<b>oder</b> Allgemeine Landeskunde	2 SWS	ProS	Wpf
Exkursion			

3. - 4. Semester

GK Modernes Japanisch	2 SWS	Ü	Pf
GK Japanisch Übersetzen J - D / D - J	2 SWS	Ü	Pf
Computergestütztes Japanisch	2 SWS	K	Wpf
<b>oder</b> Lebensweisen in Japan	2 SWS	K	Wpf
<b>oder</b> Theorien zur sozialen und wirtschaftlichen Organisation in Japan	2 SWS	ProS	Wpf

**Hauptstudium**

5. - 6. Semester

Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf
Grundlagen des vormodernen Japanisch (Bungo)	2 SWS	Ü	Wpf
<b>oder</b> Grundlagen des vormodernen Japanisch (Kanbun)	2 SWS	Ü	Wpf
Kulturelle Modernisierung in Japan	2 SWS	V/HS	Pf
<b>oder</b> Moderne Literatur Japans	2 SWS	K	Wpf
Ausgewählte Teilbereiche des politischen und Wirtschaftssystems (Halle)	2 SWS	K	Wpf

7. - 8. Semester

Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf
Denken in Japan - Denken über Japan	2 SWS	HS	Pf
<b>oder</b> Kultur- und sozialwissenschaftliches Denken in und über Japan	2 SWS	HS	Wpf
Alltagskulturen in Japan	2 SWS	K	Wpf
<b>oder</b> Kommunikations- und Verhaltensweisen in Japan	2 SWS	Ko	Wpf



**Anlage Nr. 94**  
**zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das**  
**Nebenfach Japanologie**

---

**1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Japanologie mit dem Hauptfach Japanologie nicht möglich. Für dieses Nebenfach gibt es keine Beschränkungen.

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Eine Einschreibung in den Magisterstudiengang Japanologie ist nicht möglich, wenn ein solches Studium bereits abgeschlossen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1, Punkt 2 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:  
2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- Grundkurs Japanisch

- Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans

Außerdem ist ein Teilnahmeschein für ein weiteres Teilgebiet des Bereiches "Differenzierte japanologische Fachausbildung" zu erbringen.

2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- Japanisch

- Differenzierte japanologische Fachausbildung

Dazu kommen an Teilnahmescheinen für die Teilgebiete

des Bereiches a) Japanisch: 1

des Bereiches b) Differenzierte japanologische Fachausbildung: 2

**3. Prüfungen**

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/ Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach Japanologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

3.2.1. Die Zwischenprüfung im Nebenfach Japanologie besteht aus:

einer schriftlichen Prüfung im Bereich a) Japanisch (eine zweistündige Klausur Übersetzung Japanisch - Deutsch und Deutsch - Japanisch)

- einer mündlichen Prüfung (20 min Lesen, Konversation, Grammatik)

- einer mündlichen Prüfung im Bereich b) Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans (30 min)

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 22 bis 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Japanologie aus:

- einer schriftlichen Prüfung im Bereich a) Japanisch (eine dreistündige Klausur Übersetzung eines wissenschaftlichen Textes Japanisch - Deutsch und eines Textes Deutsch - Japanisch)
- einer mündlichen Prüfung (30 min Lesen, Konversation, Grammatik)
- einer mündlichen Prüfung im Bereich b) Gesellschaft und Kultur des modernen Japan (30 min)

3.3.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Leipzig, den 14. April 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor